

senschaftlich-technischen Leistungen und ist nach den geltenden planmethodischen Bestimmungen in den Perspektiv- und Jahresplänen auszuweisen. Der Rektor der Universität oder der Hochschule bzw. Direktor der Fachschule (nachstehend Leiter der Einrichtung genannt) bestätigt im Rahmen der staatlich vorgegebenen Führungsgröße die Forschungskapazität für jede Sektion oder »ndcfr gtruklupeihtheit der EUrlriellUng (nachstehend Forschungseinrichtung genannt).

(2) Die Forschungskapazität ist der in „Vollbeschäftigteinheiten für Forschung und Entwicklung“ umgerechnete Arbeitszeitfonds der Hoch- und Fachschulkader, des sonstigen technischen Personals, der Aspiranten, Forschungsstudenten und Studenten der Einrichtungen, der für die Vorbereitung und Durchführung wissenschaftlich-technischer Leistungen einzusetzen ist.

(3) Als Forschungskapazität gelten nicht

— Zeitaufwendungen für zentrale wissenschaftliche Leitungs- und Verwaltungsfunktionen, die nicht unmittelbar im Zusammenhang mit wissenschaftlich-technischen Leistungen der Einrichtungen stehen, Arbeit in Zentralen Arbeitskreisen für Forschung und Technik, in wissenschaftlichen Beiräten, Prognosegruppen für die Koordinierung der internationalen Zusammenarbeit usw.

— Zeitaufwendungen für die Informations- und Dokumentationsarbeit mit Ausnahme des Zeitaufwandes, der im direkten Zusammenhang mit der Realisierung wissenschaftlich-technischer Leistungen steht.

(4) Die Leiter der Forschungseinrichtungen haben im Plan Wissenschaft und Technik (nachstehend Forschungsplan genannt) die vollständige Nutzung der festgelegten Forschungskapazität durch

— vertraglich vereinbarte wissenschaftlich-technische Leistungen

— die Durchführung von über die vertraglich vereinbarten wissenschaftlich-technischen Leistungen hinausgehenden Untersuchungen und Experimenten aus eigener Initiative, insbesondere zur Vorbereitung von Auftragsangeboten und zur Erschließung neuer Anwendungsgebiete

nachzuweisen.

(5) Die Leiter der Forschungseinrichtungen sind verantwortlich und haben in ihren Rechenschaftslegungen vor dem Leiter der Einrichtung, den Mitarbeitern der Forschungseinrichtung und dem Rat der Sektion den Nachweis zu führen, daß

— die langfristige Entwicklung des Profils der Forschungseinrichtung mit der vom übergeordneten zentralen staatlichen Organ bestätigten prognostisch begründeten Konzeption für die Entwicklung der wissenschaftlichen Arbeit der Einrichtung übereinstimmt

— **solche Forschungsarbeiten durchgeführt werden, die einen wesentlichen Beitrag zur Sicherung des prognostisch begründeten, langfristigen wissenschaftlichen Vorlaufs für die strukturbestimmenden Zweige der Volkswirtschaft und zur Lösung wissenschaftlicher Grundfragen leisten und bei denen die Voraussetzungen für die gesellschaftliche Nutzung der Ergebnisse vorhanden sind bzw. geschaffen werden können**

— Vorwiegend komplexe Aufgabenstellungen für bestimmte Auftraggeber bearbeitet und die notwendigen Kooperationsbeziehungen zu anderen wissenschaftlichen Einrichtungen in der Deutschen Demokratischen Republik gesichert werden

— die Möglichkeiten der wissenschaftlich-technischen Zusammenarbeit mit der Sowjetunion und anderen sozialistischen Ländern genutzt werden und dadurch eine weitere Konzentration der eigenen Kapazitäten ermöglicht wird

— unter Anwendung moderner Methoden der Planung, Leitung und Organisation der wissenschaftlichen Arbeit und durch den rationellen Einsatz der zur Verfügung stehenden Mittel eine höchstmögliche Effektivität des Forschungspotentials gesichert wird

— in enger Zusammenarbeit mit den Partnern, ausgehend von eigenen prognostischen Einschätzungen und Konzeptionen, auf die Ausarbeitung der wissenschaftlich-technischen Aufgabenstellung durch den Auftraggeber Einfluß genommen wird

— im Interesse der Erzielung von Pionierleistungen eine systematische Analyse des internationalen wissenschaftlichen Höchststandes und der Entwicklungstendenzen auf den einschlägigen Forschungsgebieten betrieben und durch kontinuierliche prognostische Tätigkeit ständig zur Präzisierung der übertragener Aufgaben beigetragen wird

— die wissenschaftlich-technischen Aufgaben von leistungsstarken Forschungsgruppen gelöst und in die Forschungsgruppen im Sinne der Verwirklichung des wissenschaftlich-produktiven Studiums hervorragende Studenten einbezogen werden

— die wissenschaftlich-technischen Aufgaben dazu geeignet sind, die Entwicklung der schöpferischen Fähigkeiten der Studenten zu befruchten, die Herausbildung eines verantwortungsbewußten und hochqualifizierten wissenschaftlichen Nachwuchses zu fördern und die im Zusammenhang mit Forschungen stehenden Qualifizierungsmaßnahmen termingerecht abzuschließen

— die für die Weiterführung der Arbeiten entscheidenden Zwischenergebnisse sowie die Abschlußergebnisse der wissenschaftlich-technischen Leistungen termingerecht erarbeitet und vor den Auftraggebern verteidigt werden, Vorschläge zur kurzfristigen Überführung in die Praxis unterbreitet und alle dazu vereinbarten Maßnahmen unterstützt und in ihrer Wirksamkeit analysiert werden

— die erzielten wissenschaftlich-technischen Ergebnisse auf das Vorliegen schutzfähiger Merkmale überprüft und notwendige Sicherungen von Schutzrechten durchgeführt werden.

(6) Die Leiter der Einrichtungen sind verantwortlich und haben in ihren Rechenschaftslegungen vor den Leitern der übergeordneten Organe und vor den Gesellschaftlichen Räten der Einrichtungen den Nachweis zu führen, daß

— der Prozeß der Profilierung und Konzentration der in den Plänen der Einrichtungen bestätigten Forschungskapazität zur Lösung strukturbestimmender Aufgaben zielstrebig durchgeführt wird

— das Prinzip der Einheit von Lehre und Forschung an allen Forschungseinrichtungen verwirklicht und